



Wasserschutzgebiete in Bremen

Hinweise für Privathaushalte und
kleinere Gewerbebetriebe

Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau



Freie
Hansestadt
Bremen

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Trinkwasser für Bremen	4
3	Gefahren für Grundwasser	6
4	Allgemeine Regeln des Grundwasserschutzes	10
5	Ausweisung von Wasserschutzgebieten	10
6	Die Bremer Wasserschutzgebiete	11
7	Wasserschutz im privaten Umfeld und bei kleinen Gewerbebetrieben	14
8	Ansprechpartner	25
9	Quellenangaben	26
10	Impressum	26

1 Einleitung

Die Freie Hansestadt Bremen verfügt im stadtbremischen Bereich über die Wassergewinnungsgebiete Blumenthal und Vegesack, die zur Versorgung von Bevölkerung sowie Industrie- und Gewerbebetrieben mit Trinkwasser in Bremen-Nord genutzt werden. In Bremerhaven befinden sich die Wasserschutzgebiete Langen-Lehrheide und Wulsdorf.

Für das Wassergewinnungsgebiet in Blumenthal wurde die Schutzgebietsverordnung zuletzt im Jahr 2014 überarbeitet und neu festgesetzt. Zur Sicherung des Trinkwassergewinnungsgebietes Vegesack erfolgte im März 2023 die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes.

Diese Informationsbroschüre stellt für die Menschen, die in den Wasserschutzgebieten leben sowie für kleinere Gewerbebetriebe wichtige Informationen zum Trinkwasserschutz zusammen.

Weitergehende Informationen insbesondere für Industrie- und größere Gewerbebetriebe sowie andere Nutzergruppen stellt die zuständige Wasserbehörde unter www.bremen.de/Trinkwasserschutz bereit.



2 Trinkwasser für Bremen

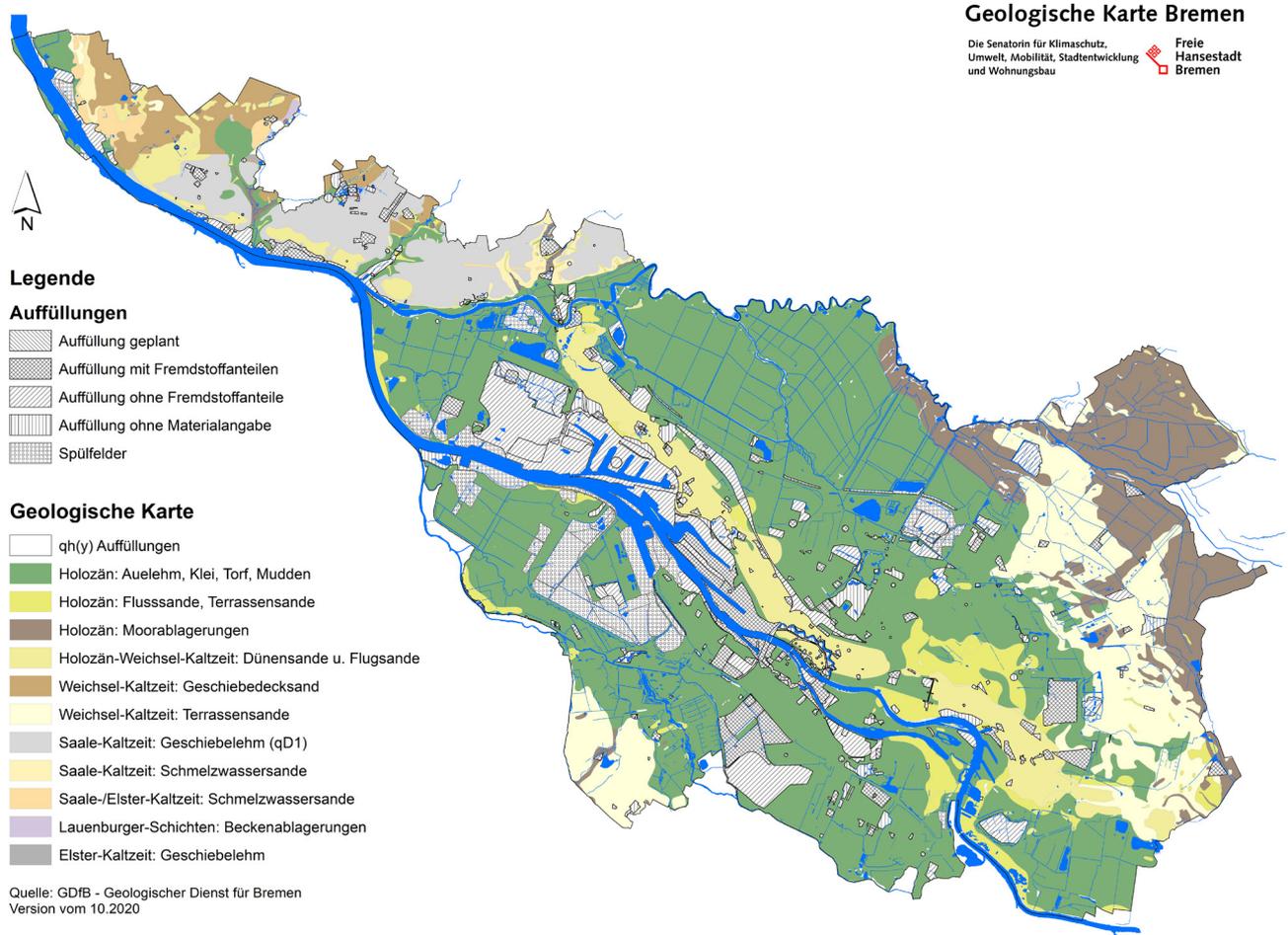
Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Es ist unverzichtbar, lebensnotwendig und kann durch nichts ersetzt werden. Die ständige Bereitstellung einer ausreichenden Menge an Trinkwasser unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Allgemeinwohl der Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit von Industrie und Gewerbe sind von einer sicheren Trinkwasserversorgung abhängig.

Grundwasserressourcen zur Trinkwasserversorgung

Die swb AG sorgt dafür, dass in Bremen Trinkwasser in bester Qualität rund um die Uhr tagtäglich zur Verfügung steht. Im Einklang mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes wird das Rohwasser für die Trinkwasserversorgung soweit möglich vor Ort aus Grundwasser gewonnen und zu Trinkwasser aufbereitet.

Die örtlichen Grundwasservorkommen sind jedoch stark begrenzt. Eine vollständige Selbstversorgung Bremens mit Trinkwasser aus lokalen Grundwasserressourcen ist aufgrund der geographischen und hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich. Die Stadt Bremen verfügt über die beiden Wassergewinnungsgebiete Blumenthal und Vegesack, aus denen etwa 20% des lokalen

Wasserbedarfs gedeckt werden können. Die darüber hinaus benötigte Wassermenge wird von Wasserversorgungsunternehmen aus Niedersachsen bezogen. Das in Blumenthal und Vegesack geförderte Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung in Bremen-Nord. Flächen, unter denen Grundwasser nicht in ausreichender Menge oder Qualität vorhanden ist, eignen sich nicht für die Trinkwasserversorgung. Eine Beeinträchtigung sind die stellenweise hohen Salzgehalte im Grundwasser. Der Geologische Dienst für Bremen hat Untersuchungen zur Eignung von Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung in Bremen durchgeführt. Nachhaltig nutzbare Vorkommen stellen allein die Grundwasserleiter der Geest in Bremen-Nord dar, die durch die Wassergewinnungen Blumenthal und Vegesack genutzt werden.



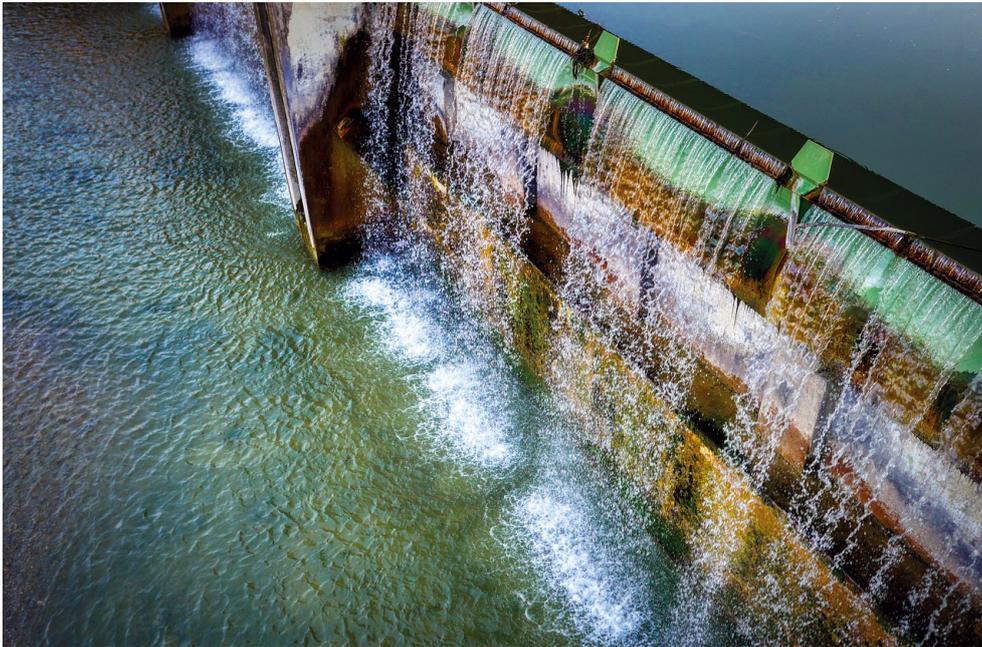
Wassergewinnung und Aufbereitung in Blumenthal und Vegesack

Die swb AG gewinnt Rohwasser zur Trinkwasserversorgung aus mehreren Tiefbrunnen in den Wassergewinnungsgebieten Blumenthal und Vegesack.

Um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen und die Wasserversorgung auch in Zukunft nachhaltig zu sichern, hat die Freie Hansestadt Bremen bereits eine Schutzgebietsverordnung für das Wasser-

gewinnungsgebiet Blumenthal erlassen, die zuletzt im Jahr 2014 an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde.

Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erfolgte im März 2023 auch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnung in Vegesack.



<https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/grundwasser-trinkwasserversorgungwasserschutzgebiete-31312>

Das in Blumenthal und Vegesack gewonnene Grundwasser wird im Wasserwerk Blumenthal zu Trinkwasser aufbereitet. Dabei werden die natürlich im Grundwasser vorkommenden Stoffe Eisen, Mangan und Kohlensäure entfernt. So kann ein Trinkwasser von ausgezeichneter Qualität bereitgestellt werden. Die swb AG informiert auf ihrer Homepage über die Wasserqualität.



Homepage der swb AG
<https://www.swb.de/wasser/trinkwasserqualitaet>



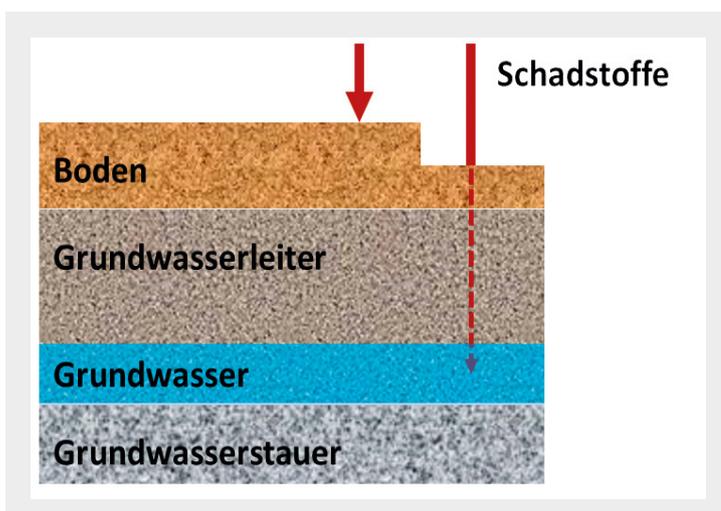
3 Gefahren für Grundwasser

Grundwasser entsteht aus Niederschlagswasser, das im Boden versickert, bis es sich auf einer wasserundurchlässigen Schicht ansammelt. Das versickernde Niederschlagswasser kann jedoch Schadstoffe enthalten, die es aus der Luft und von der Bodenoberfläche aufgenommen hat. Auch können flüssige Schadstoffe z. B. bei unsachgemäßer Anwendung oder infolge von Unfällen freigesetzt werden und in den Boden einsickern.



Der Grundwasserleiter wird durch eine Deckschicht aus Boden auf natürliche Weise geschützt. Der Boden weist zwar eine gewisse Reinigungskapazität auf und schützt den darunter liegenden Grundwasserleiter vor Verunreinigungen, doch die Kapazität ist begrenzt und u. a. von der Art des Bodens und der Mächtigkeit der Deckschicht abhängig. Je höher die Mächtigkeit und je geringer die Durchlässigkeit der Deckschicht ist, desto geringer ist die Gefahr einer Verschmutzung für das Grundwasser. Je nach Beschaffenheit und Mächtigkeit der Deckschicht können

jedoch nicht immer alle Schadstoffe, die in den Boden eindringen, zurückgehalten werden und gelangen somit in das Grundwasser. Auch Wasser aus Teichen, Bächen und Flüssen kann in den Grundwasserleiter einsickern und Verschmutzungen aus dem Oberflächenwasser in das Grundwasser eintragen. Um eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden gilt es, dieses entsprechend zu schützen und die Ursachen für eine Verschmutzung zu minimieren. Dies ist umso wichtiger, wenn das Grundwasser zur Trinkwasserversorgung genutzt werden soll.



Gefahren für das Grundwasser gehen z.B. von den folgenden Tätigkeiten und Flächennutzungen aus:



Siedlungen



**Industrie,
Gewerbe**



**Landwirtschaft,
Gartenbau**



Verkehr



Forstwirtschaft



Bodeneingriffe

Siedlungen

Im alltäglichen Gebrauch wird eine Vielzahl von Chemikalien eingesetzt, die bei unsachgemäßer Verwendung und Entsorgung eine Gefahr für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen können. Hierzu zählen insbesondere Farben, Lacke, Holzschutz- und Lösemittel sowie Pflanzenschutz- und Düngemittel, die im häuslichen Bereich und in Hausgärten eingesetzt werden. Aber auch Versickerungen von Heizöl aus schadhaften und unsachgemäß installierten Tanks sowie Abwasser aus undichten Kanälen können die Grundwasserqualität beeinträchtigen.

Industrie und Gewerbe

Was im häuslichen Bereich für den Umgang mit Chemikalien gilt, trifft umso mehr für Industrie und Gewerbe zu, da die verwendeten Mengen meist ein Vielfaches größer sind. Neben den „Alltagschemikalien“ kann eine Vielzahl von Stoffen zum Einsatz kommen oder bei Reaktionsprozessen entstehen, die bei Freisetzung Grund- und Oberflächenwasser dauerhaft belasten können und bei der Trinkwasseraufbereitung ggf. nur schwer zu entfernen sind.



Verkehr

Im Straßenverkehr werden Verbrennungsschadstoffe und Abrieb von Reifen und Bremsbelägen freigesetzt. Eine besonders hohe Gefahr geht von möglichen Un-

fällen mit Kraftfahrzeugen aus, bei denen Schmier- und Treibstoffe in die Umwelt gelangen können sowie von verunfallten Gefahrguttransporten.



Landwirtschaft und Gartenbau

Werden Pflanzenschutz- und Düngemittel nicht sachgerecht angewendet und gelagert so können diese ins Grundwasser gelangen. Auch der Betrieb von Biogas- sowie Jauche-, Gülle- und

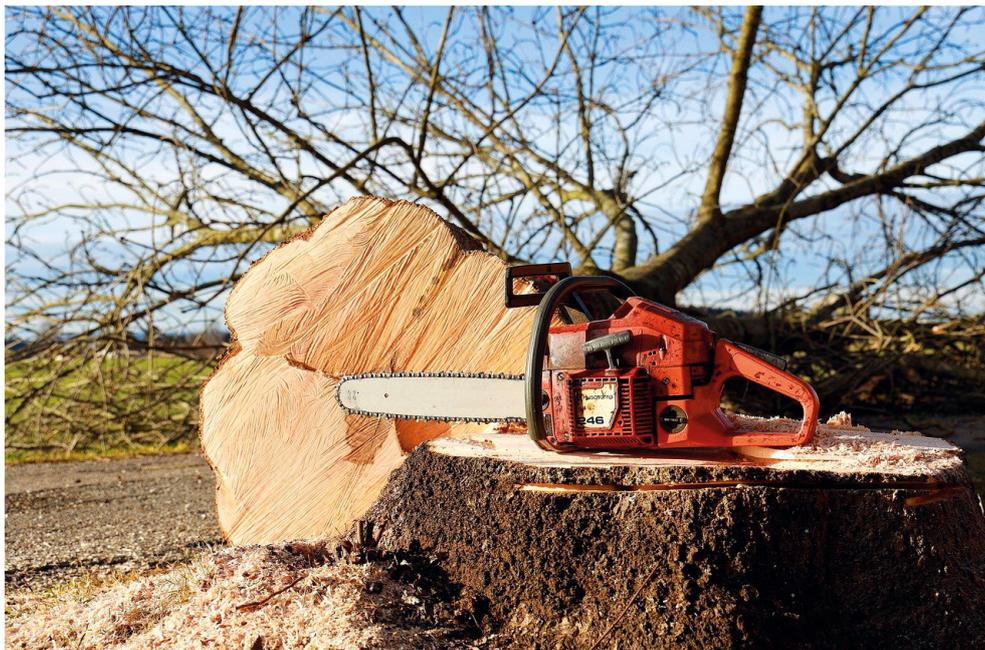
Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) kann eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, wenn diese nicht sach- und fachgerecht errichtet, gewartet und betrieben werden.



Forstwirtschaft

Wald ist im Vergleich zu anderen Flächenbewirtschaftungen im Regelfall die grundwasserschonendste Art einer Flächennutzung. Gefährdungen für das Grundwasser treten jedoch auf, wenn Bäume, z. B. durch Windwurf entwurzelt werden und dabei die schützende Deckschicht des Bodens verletzt wird. Dadurch können bei Regenfällen Mikroorganismen und Nährstoffe wie z. B. Nitrat in das Grundwasser eingetragen werden.

Auch wenn der Wald umgebrochen und in eine neue Nutzungsart überführt wird, können Nährstoffe freigesetzt und in das Grundwasser verlagert werden. Der Einsatz von Fahrzeugen und motorbetriebenen Geräten zur Bewirtschaftung birgt weiterhin die Gefahr des Freisetzens von Schmier- und Treibstoffen bei unsachgemäßem Umgang und infolge von Unfällen.



Bodeneingriffe

Bodeneingriffe entstehen durch Bauvorhaben, bei denen tief in den Untergrund gebaut wird, wie beispielsweise bei Tunneln oder Tiefgaragen. Dabei wird die schützende Deckschicht des Bodens abgetragen und ggf. sogar das Grundwasser freigelegt. Luftschadstoffe sowie Schmier- und Treibstoffe aus Fahrzeugen und motorbetriebenen Maschinen und Geräten können bei unsachgemäßem Umgang und infolge von Unfällen leicht in das Grundwasser eindringen.

Bei der Erstellung von Bohrungen zur Wassergewinnung oder Erdwärmenutzung können Spülzusätze oder Wärmeträgermittel in das Grundwasser gelangen und eine Grundwasserunreinigung verursachen. Werden wassergefährdende Wärmeträgermittel bei der Erdwärmenutzung eingesetzt, so können diese bei Undichtigkeiten das Grundwasser verunreinigen. Zudem besteht die Gefahr, dass bei Bohrungen grundwasserschützende Deckschichten beschädigt werden.



4 Allgemeine Regeln des Grundwasserschutzes

Der allgemeine Grundwasserschutz ist im Wasserhaushaltsgesetz verankert. Jede Person ist danach verpflichtet sich so zu verhalten, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften vermieden wird. Anforderungen an den allgemeinen Grundwasserschutz sind rechtlich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verankert. Hierzu zählen z. B. das Wassergesetz der Freien Hansestadt Bremen, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) mit seinen Verordnungen, das Düngemittelgesetz mit seinen Verordnungen sowie baurechtliche

Regelungen. Konkrete oder weitergehende Anforderungen werden bei der Beurteilung von Einzelvorhaben im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Beachtung von technischen und gesetzlichen Regelungen kann jedoch nie ausgeschlossen werden, dass infolge von technischem oder menschlichem Versagen oder von Unfällen Stoffe freigesetzt werden, die in das Grundwasser gelangen und es verunreinigen können.

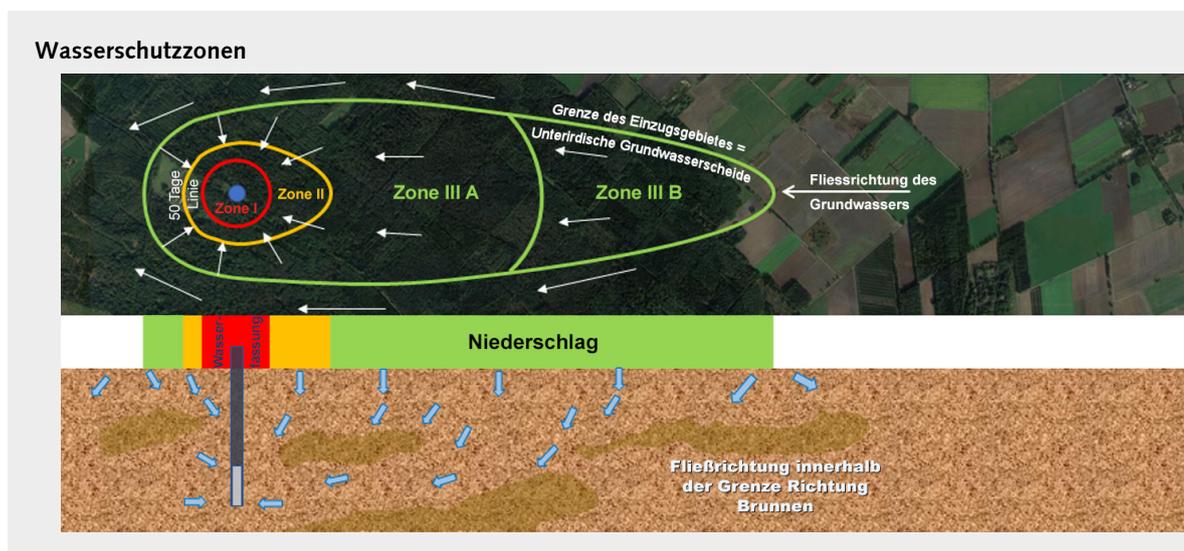


5 Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Vor Verunreinigungen ist das Grundwasser auf natürliche Weise durch Boden- und Deckschichten nur unvollständig geschützt. Insbesondere wegen der geringen eigenen Wasserressourcen hat sich die Freie Hansestadt Bremen zum Ziel gesetzt, durch vorsorgende Maßnahmen die natürlichen Grundwasservorkommen zu schützen, um hierdurch das verfügbare Grundwasserdargebot in Bremen in einer guten Qualität langfristig zu sichern. Der Schutz der Trinkwasserressourcen sichert die Versorgung auch unter zukünftigen Anforderungen und dient daher dem Allgemeinwohl.

Die wirkungsvollste vorsorgende Maßnahme zur nachhaltigen Sicherung der Grundwasserqualität ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten. So können Gefahren für das Grundwasser bereits im Vorfeld abgewehrt werden.

Der Vorrang des Grundwasserschutzes vor weiteren Nutzungsansprüchen dient dazu, die Qualität und damit den Gebrauch dieser Ressource als Trinkwasser für die Zukunft zu sichern.



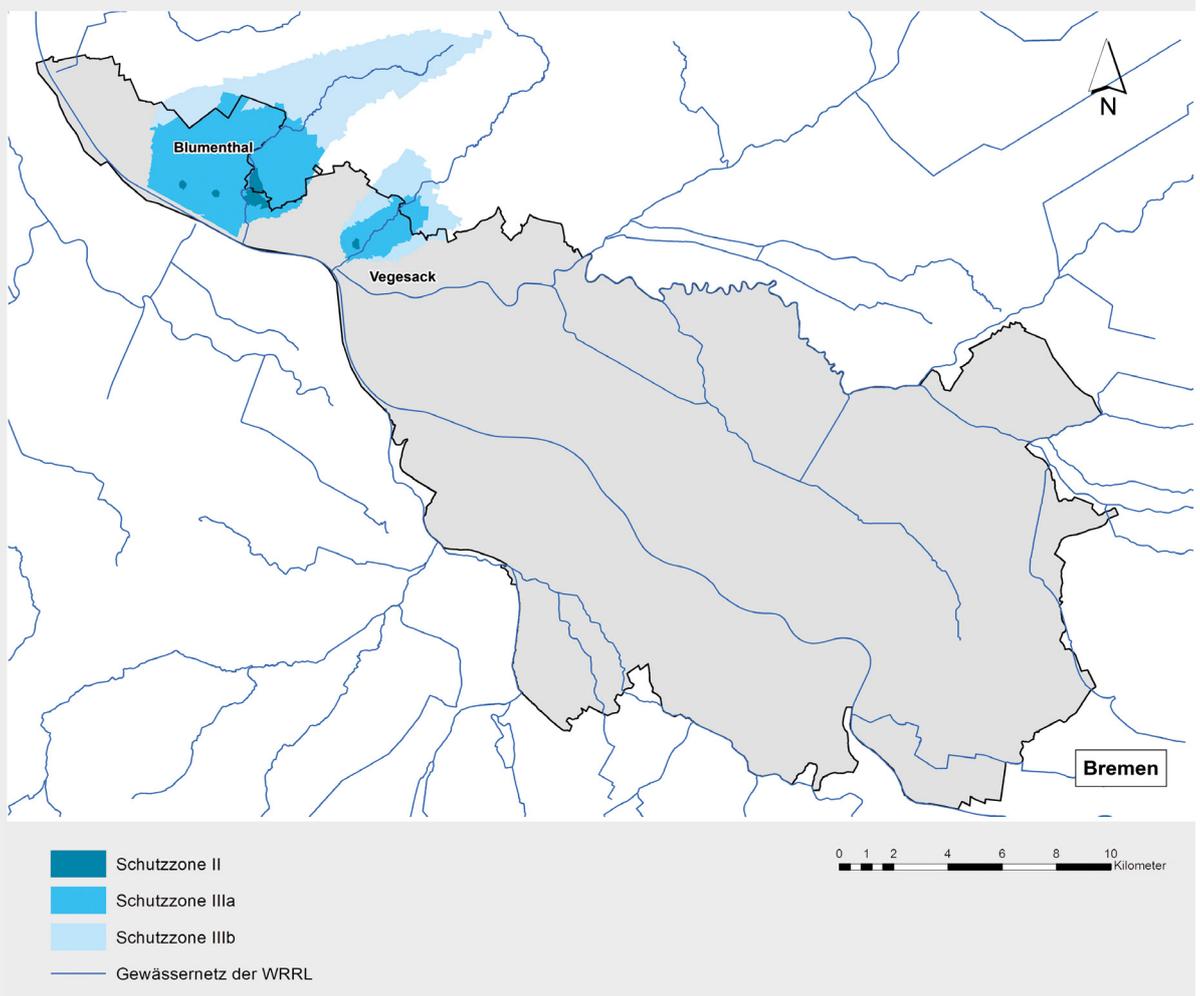
Ein Wasserschutzgebiet umfasst das Grundwassereinzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Seine Größe und Lage hängen davon ab, wieviel Wasser wie schnell aus welcher Richtung dem Brunnen im Betrieb zufließt. Ein Wasserschutzgebiet wird in mehrere Zonen unterteilt, die die Gefährdung einer möglichen Grundwasserverschmutzung für den Brunnen widerspiegeln. Je näher eine Fläche am Brunnen liegt, umso größer ist die Gefahr, die von ihr für das Trinkwasser ausgehen kann. In den Schutzzonen sind daher gewisse Handlungen, die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können,

nur mit Einschränkungen bzw. unter Erfüllung von Auflagen zulässig. In manchen Fällen ist eine Genehmigung durch die Umweltbehörde erforderlich. Einige Handlungen sind sogar verboten. Diese sind für Privathaushalte und kleinere Gewerbebetriebe im Regelfall jedoch nicht relevant (z.B. Errichtung eines Tanklagers). Zudem genießen vorhandene Anlagen grundsätzlich einen umfassenden Bestandsschutz.

6 Die Bremer Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete der Stadtgemeinde Bremen sind in mehrere Schutzzonen unterteilt und erstrecken sich jeweils bis in das niedersächsische Umland. Zusammengekommen umfasst die geschützte Fläche auf Bremer Gebiet 15,85 km², etwa 5 % der Landesfläche. Mit Langen-Lehrheide und Wulsdorf befinden sich zwei weitere Wasserschutzgebiete in Bremerhaven.

Die Bremer Wasserschutzgebiete



Name	Gebietsart	Schutzzone			Fläche (km ²)	
		I	II	III	Anteil Land Bremen	Gesamt
Blumenthal (Bremen)	WSG	X	X	X	12,2	31,4
Vegesack (Bremen)	WSG	X	X	X	3,65	7,9

Zone I

Die Schutzzone I gewährleistet den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Sie umfasst einen engen Bereich von 10 m um die Brunnen und liegt in einem eingezäunten Areal, das sich im Eigentum der wesernetz Bremen GmbH befindet. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht der Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zone II

Die Schutzzone II gewährleistet den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger und vor Beeinträchtigungen, die aufgrund geringer Fließdauer zur Wassergewinnungsanlage nachteilig sind. Sie bildet die Fläche ab, unter der die Fließzeit des Wassers bis zu den Brunnen maximal 50 Tage beträgt. In der Zone II sind ebenfalls weitgehend alle Handlungen verboten, die nicht der Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zone III

Die Schutzzone III gewährleistet den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten kann die Schutzzone III weiter in die Zonen III A und III B untergliedert werden.

In diesen Schutzzonen gelten Verbote und Genehmigungspflichten für gewisse Handlungen, wobei in der Zone III B einige Handlungen ohne weitere Einschränkungen möglich sind, die in der Zone III A genehmigungspflichtig sind. Die Zonen III A und III B liegen zum Teil auch in Niedersachsen.

Zone III A

Die Schutzzone III A wird durch die Fläche repräsentiert, innerhalb der die überwiegende Grundwasserneubildung stattfindet. Die Fläche erstreckt sich über das Gebiet von Bremen hinaus und liegt zu einem kleinen Anteil in Niedersachsen.

Zone III B

In der Schutzzone III B ist das Grundwasser aufgrund der höheren Schutzwirkung der dort vorhandenen Bodenschichten besser geschützt als in Zone III A. Zudem stellen etwaige Gefahrenquellen in der Schutzzone III B aufgrund der längeren Fließzeit des Grundwassers zu den Brunnen ein geringeres Risiko für das geförderte Grundwasser dar.

In Vegesack bezieht die Schutzzone III B bezieht Teile des Unterlaufs der Schönebecker Aue ein, die zur Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet der Wasserfassungen beitragen, sowie Bereiche in denen die Grundwasserneubildung durch Zufluss von oberflächennahem Stauwasser (Interflow) stattfindet.

Schutzzone II des WSG Vegesack



7 Wasserschutz im privaten Umfeld und bei kleinen Gewerbebetrieben

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen hat die Freie Hansestadt Bremen Wasserschutzgebietsverordnungen für Blumenthal und Bremen erlassen. Die Verordnungen enthalten spezielle Regelungen für die Wasserschutzzonen, die die grundsätzlichen Anforderungen des Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ergänzen.

Die Schutzgebietsverordnungen enthalten Regelungen zu den folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Umgang mit Abwasser und Niederschlagswasser
- Betrieb von Land-/Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Umgang mit Abfällen
- Errichtung und Erweitern von baulichen Anlagen
- Sondernutzungen
- Bodeneingriffe

In der Schutzgebietsverordnung wird festgelegt, ob diese Tätigkeiten in den jeweiligen Schutzzonen unter Beachtung der allgemein bestehenden Regelungen zulässig, genehmigungspflichtig oder verboten sind. Manche Tätigkeiten sind mit der Erfüllung bestimmter zusätzlicher Auflagen verbunden.

Für Anlagen und deren Nutzung, die bereits vor der Ausweisung des jeweiligen Wasserschutzgebietes rechtmäßig bestanden haben, gilt die Bestandsschutzregelung, so dass diese in allen Schutzzonen grundsätzlich weiter zugelassen sind. Es können sich jedoch technische Prüffristen infolge der Schutzgebietsausweisung ändern.

Diese Regelungen gelten für Haushalte und Kleingewerbe genauso wie für Industrie und Gewerbe, Land-/Forstwirtschaft und Gartenbau.

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aufgeführt, die von Privathaushalten und kleineren Gewerbebetrieben im Wasserschutzgebiet zu beachten sind.

Da in den Wasserschutzzonen I und II alle Handlungen verboten sind, die nicht der Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung dienen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Wasserschutzzonen III A und III B.

Doch auch wenn man sich außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet, ist nicht alles erlaubt. Daher werden in den folgenden Beispielen auch die Regelungen erläutert, die außerhalb des Wasserschutzgebietes gelten.

Die farbliche Kennzeichnung der Anforderungen erfolgt hinsichtlich der wasserrechtlichen Forderungen:

-  kein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich, jedoch Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht
-  wasserrechtliche Anzeige bei Errichtung und wesentlicher Änderung
-  wasserrechtliche Genehmigung bei Errichtung und wesentlicher Änderung
-  Verbot von Errichtung und wesentlicher Änderung



Verwendung von Pflanzenschutzmitteln



Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Stoffe, die zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut eingesetzt werden.

Es dürfen nur durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die Anwendungsvorschriften der Hersteller sind zu beachten.

Dies gilt auch für die Anwendung in Haus- und Kleingärten.

Gefährdung des Grundwassers

Bei ungeeigneter Ausbringtechnik, zu hoher Einsatzmenge oder starken Niederschlägen können Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser eingetragen werden.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Pflanzenschutzmittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie dafür zugelassen sind.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebietszonen IIIA/IIIB

Zusätzlich zu den Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten dürfen bestimmte Produkte nicht angewendet werden. Ob dies zutrifft, geht aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und ggf. der Gebrauchsanweisung hervor.

In der Schutzzone II ist ihre Anwendung generell **verboten**.

Auf Wegen, Bürgersteigen, Garagenzufahrten und Kinderspielplätzen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten.

Auf Wegen, Bürgersteigen, Garagenzufahrten und Kinderspielplätzen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten.

Bautätigkeiten



Wird im Rahmen von Baumaßnahmen die schützende Deckschicht beschädigt oder entfernt, können wassergefährdende Stoffe und Mikroorganismen leichter in das Grundwasser eindringen.

Werden Baugruben mit ungeeignetem Recyclingmaterial verfüllt, können daraus Schadstoffe ausgewaschen werden und in das Grundwasser eindringen.

Gefährdung des Grundwassers

Eindringen von Schmier- und Treibstoffen in den Grundwasserleiter bei Undichtigkeiten und Unfällen mit Fahrzeugen und Maschinen.

Auswaschen von Schadstoffen aus ungeeigneten Recyclingmaterialien.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Es gelten die allgemeinen Regelungen für die Durchführung von Baumaßnahmen. Die allgemeinen Regeln des Grundwasserschutzes sind zu beachten.

Es dürfen geeignete Recyclingmaterialien zur Verfüllung von Baugruben verwendet werden.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebieten III A/III B

Für die Errichtung von Wohngebäuden gelten in den Wasserschutzgebieten III A und III B grundsätzlich dieselben Regelungen wie außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Errichtung oder Änderung von gewerblichen oder **landwirtschaftlich genutzten Gebäuden** in den Schutzgebieten III A und III B benötigt eine wasserrechtliche **Genehmigung**.

Die Verwendung von **Recyclingmaterial** ist nur bei Erfüllung von speziellen Anforderungen möglich und benötigt in der Regel eine **wasserrechtliche Genehmigung**.

Für bestehende Gebäude und Verfüllungen gilt der **Bestandschutz**.

Weitere Informationen finden Sie unter:



https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/grundwasser_trinkwasser-versorgung_wasserschutzgebiete-31312



<https://www.bauumwelt.bremen.de/dienstleistungen/wasserrechtliche-erlaubnis-fuer-grundwasser-absenkungen-28251>

Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge



Aus Kraftfahrzeugen können bei Undichtigkeiten oder Unfällen Schmier- und Treibstoffe austreten. Ist der Stellplatz nicht mit wasserundurchlässigem Material befestigt, können diese in den Grundwasserleiter eindringen.

Für die Versickerung oder die Ableitung des Niederschlagswassers der Stellflächen in die Kanalisation sind die bestehenden Regelungen zu beachten.

Gefährdung des Grundwassers

Eindringen von Schmier- und Treibstoffen in den Grundwasserleiter bei Undichtigkeiten und Unfällen.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Befestigung des Stellplatzes nach Wahl unter Berücksichtigung der baurechtlichen Regelungen und der allgemeinen Regeln des Grundwasserschutzes.

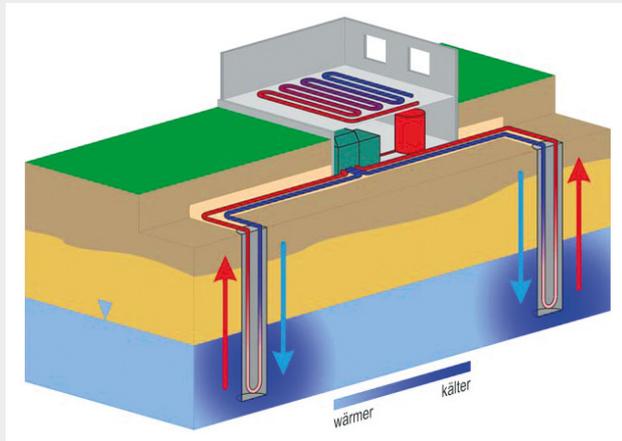
Schutzanforderungen in Wasserschutzgebieten IIIA/IIIB

Die Befestigung der Stellflächen muss grundsätzlich gemäß der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wasserundurchlässig ausgeführt werden. Bei privater oder vergleichbarer Nutzung kann im Einzelfall davon abgesehen werden.

Der Neubau oder Änderungen von Stellflächen benötigen eine **wasserrechtliche Genehmigung**.

Für bestehende Stellplätze gilt der **Bestandschutz**.

Erdwärmenutzung



Durch Kollektoren, Sonden, Energiepfähle und Wärmebrunnen kann geothermische Energie aus dem Untergrund gewonnen werden. In den Rohrsystemen zirkuliert eine Wärmeträgerflüssigkeit, die ggf. chemische Zusätze enthält. Durch Bohrungen für eine Erdwärmenutzung kann es durch nicht geeignete hydrogeologische Verhältnisse und durch eine nicht fachgerechte Bauausführung zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen.

Gefährdung des Grundwassers

Verwendung von ungeeigneten Materialien beim Bau der Anlage, Undichtigkeiten und Austritt von Wärmeträgerflüssigkeit im Betrieb.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Es ist eine wasserrechtliche **Erlaubnis** erforderlich.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebietszonen IIIA/IIIB

Als Trägermedium darf anders als außerhalb von Wasserschutzgebieten in den Zonen III A und III B im Regelfall nur Wasser ohne Zusätze eingesetzt werden.

In den Schutzzonen III A und III B ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Für bestehende Anlagen gilt der **Bestandschutz**.

Weitere Informationen finden Sie unter:



<https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrechtliche-verfahren-28519>



https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/informationen_zur_erdwaermenutzung-23537

Abwasserbeseitigung



Häusliche und gewerbliche Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten und dürfen nicht versickert werden. Für alle im Erdreich oder unter der Bodenplatte verlegten Leitungen (Grundleitungen) ist der Eigentümer auf seinem Grundstück als Betreiber selbst verantwortlich. Aus undichten Hausanschlüssen kann Abwasser austreten und versickern. Für die Errichtung bzw. der wesentlichen Änderung der Entwässerungseinrichtung ist bei der HanseWasser Bremen GmbH eine Entwässerungsanzeige vorzulegen bzw. ein Entwässerungsbauantrag zu stellen (innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten).

Gefährdung des Grundwassers

Austritt und Versickern von Abwasser bei defekten Leitungen.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Die Leitungen müssen bei Einleitung von häuslichem oder ähnlichem gewerblichen Abwasser außerhalb des Schutzgebiets alle 20 bzw. 30 Jahre optisch auf ihren Zustand überprüft werden.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebietszonen IIIA/IIIB

Der Bau von öffentlichen und privaten Abwasserkanälen, einschließlich Grundleitungen muss nach dem Stand der Technik (DIN 1986 100) erfolgen und die Dichtigkeit der Anlagen muss nachgewiesen werden.

Innerhalb der Schutzzonen III A und III B ist eine Überprüfung der Leitungen alle 10 Jahre erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter:



https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abwasser/kanaldichtheit_und_rueckstauschutz-25569

Niederschlagswasserbeseitigung



Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit ortsnah zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser verringert die Absenkung des Grundwasserspiegels und entlastet die Abwasserkanalisation bei starken Niederschlägen. Es müssen jedoch hinsichtlich der hydrogeologischen Situation, der Schutzwirkung des Bodens und der Schadstoffbelastung des Niederschlagswassers gewisse Anforderungen erfüllt sein. Das Allgemeinwohl darf nicht beeinträchtigt werden und eine Vernässung angrenzender Grundstücke muss ausgeschlossen sein.

Die Schadstoffbelastung der Niederschlagswässer ist von der Art der Fläche (z. B. Dach, Straße, Parkplatz), Art des Dachmaterials (z. B. metallisch, nichtmetallisch, beschichtet), Verkehrsfrequenz und Lage (z. B. Siedlungs- oder Industriegebiet) der entwässerten Fläche abhängig.

Gefährdung des Grundwassers

Eintrag von Schadstoffen aus der Luft und von versiegelten Flächen (Dächer, Plätze oder Wege).

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Ist die abflusswirksame Fläche kleiner als 1000 m², dann ist grundsätzlich keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (Regelfall bei Privathaushalten).

Bei der Versickerung von stärker belasteten Niederschlagswässern bedarf es immer einer wasserrechtlichen **Erlaubnis**.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebietszonen IIIA/IIIB

An die Schadstofffreiheit des zu versickernden Niederschlagswassers in den Schutzzonen III A und III B werden strengere Anforderungen gestellt als außerhalb.

Es ist eine **wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich.

Für bestehende Anlagen gilt der **Bestandschutz**.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrechtliche_verfahren-28519

<https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abwasser/regenwasser-25593>

<https://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.327584.de>

<https://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.327615.de>

https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/grundwasser_trinkwasserversorgung_wasserschutzgebiete-31312

Bohrungen für die private Wasserversorgung



Private Wasserbrunnen werden von Gartenbesitzern gerne zur Bewässerung genutzt.

Durch Bohrungen für eine Entnahme von Grundwasser kann es durch nicht geeignete hydrogeologische Verhältnisse und durch eine nicht fachgerechte Bauausführung zu einer Gefährdung des Grundwassers kommen. Eine Gefährdung kann auch eine Übernutzung des Grundwasserleiters und zu starke Absenkung des Grundwasserspiegels darstellen. Auch der Bau eines Hausbrunnens für die Gartenbewässerung stellt eine Bohrung mit Wasserentnahme dar.

Das privat geförderte Brunnenwasser darf nicht in die Trinkwasserinstallation eingespeist werden. Gartenbrunnen dürfen nicht im Bereich von Boden- und Grundwasserunreinigungen errichtet werden.

Gefährdung des Grundwassers

Verunreinigung des Grundwassers bei nicht fachgerechter Bauausführung und bei defektem Rückflussverhinderer der Pumpe. Übernutzung des Grundwasserleiters.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Der Bau und Betrieb von privaten Brunnen ist **anzeigepflichtig**.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebietszonen IIIA/IIIB

Für die Durchführung von Bohrungen für die private Wasserversorgung in den Schutzzonen III A und III B ist eine wasserrechtliche **Genehmigung** erforderlich, wenn sie tiefer als 5 m werden sollen.

Für bestehende Bohrungen gilt der **Bestandschutz**.

Weitere Informationen finden Sie unter:



https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrechtliche_verfahren-28519

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die die Wasserqualität nachteilig beeinträchtigen können. Beispiele hierfür sind Heizöl, Diesel, Benzin, Schmieröl, Altöl, Lösemittel (z. B. Ethanol, Aceton), Farben, Lacke und Holzschutzmittel. Die Stoffe werden aufgrund ihrer Eigenschaften in verschiedene Wassergefährdungsklassen eingeteilt. Es ist die Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten, die die Regeln für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und außerhalb von Schutzgebieten in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse und der Stoffmenge beschreibt. In jedem Fall dürfen wassergefährdende Stoffe nur in zugelassenen Behältern gelagert werden. Das Abfüllen und Umfüllen darf nur auf gesicherten Flächen erfolgen oder über eine Auffangwanne.

Gefährdung des Grundwassers

Bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können diese freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen.

Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Für die Lagerung von haushaltsüblichen Mengen gelten die allgemeinen Regeln des Grundwasserschutzes.

Zudem müssen die Regelungen der AwSV für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten beachtet werden.

Schutzanforderungen in Wasserschutzgebieten III A/III B

Innerhalb der Wasserschutzzone III A:
Es gelten die erweiterten Regelungen der AwSV für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten.

Hiernach darf mit wassergefährdenden Stoffen in Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse nur bis zu bestimmten Höchstmengen umgegangen werden. Bei Neuerrichtung und wesentlicher Änderung ist eine Überschreitung der Höchstmengen nicht zulässig (Verbot). Beim Umgang mit haushaltsüblichen Mengen werden diese Höchstmengen nicht überschritten.

Gefährdung des Grundwassers	Schutzanforderungen außerhalb von Wasserschutzgebieten	Schutzanforderungen in Wasserschutzgebietszonen IIIA/IIIB
		<p>Etwaige Gebindelager bzw. Tankanlagen müssen mit einer Rückhalteeinrichtung (z.B. Auffangwanne) ausgestattet sein, die das Gesamtvolumen (außerhalb Zone III A reicht i.d.R. das Volumen des größten Einzelgebindes/-behälters) an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen kann, sofern die Anlage nicht doppelwandig ausgeführt ist.</p> <p>In der Schutzzone III A gelten zum Teil erweiterte Prüfpflichten (siehe z.B. nächste Seite).</p> <p>Für den Betrieb von bestehenden Anlagen gilt grundsätzlich der Bestandschutz.</p> <p><u>Innerhalb der Wasserschutzzone III B:</u> Es gelten dieselben Anforderungen wie außerhalb des Schutzgebiets.</p>

Folgende Regelungen hinsichtlich der Sachverständigen-Prüfpflicht gelten beispielsweise für Heizöltanks:

Alle neu errichteten Anlagen ab 1.000 Liter Volumen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft werden (innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten). Das gilt auch für wesentliche Änderungen (z.B. Änderung der Lagermengen).

Die Sachverständigen-Prüfungen sind durch den Anlagenbetreiber zu veranlassen (Betreiberpflicht). Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen-Organisation mit Ansprechpartnern bzw. Niederlassungen im Raum

Bremen kann auf der Homepage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Link siehe unten) abgerufen werden.



Für wiederkehrende Prüfungen gilt darüber hinaus:

Außerhalb des Wasserschutzgebiets und in der Schutzzone III B:

- Unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks und Rohrleitungen alle 5 Jahre.
- Oberirdische Heizöltanks (auch Kellertanks) mit mehr als 10.000 Litern Volumen alle 5 Jahre.

Innerhalb der Schutzzone III A:

- Unterirdische Heizöltanks alle 2,5 Jahre.
- Oberirdische Heizöltanks (auch Kellertanks) mit mehr als 1.000 Liter Volumen alle 5 Jahre.

Weitere Informationen finden Sie unter:



https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wassergefaehrdende_stoffe-23563

8 Ansprechpartner

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Referat 33 - Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
An der Reeperbahn 2,
28217 Bremen

Fragen zum Wasserschutzgebiet und zu den Anforderungen

allgemeine Anforderungen, Bauvorhaben:

Janin Scheplitz
Tel.: 0421-361 59453
Email: janin.scheplitz@umwelt.bremen.de

Stefanie Langer
Tel.: 0421-361 96973
E-Mail: stefanie.langer@umwelt.bremen.de

Erdwärmenutzung:

Benjamin Ghorogy
Tel.: 0421-361 10266
Email: benjamin.ghorogy@umwelt.bremen.de

Fragen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltankanlagen):

Joachim-Helmut Werner
Tel.: 0421-361 15831
E-Mail: joachim-helmut.werner@umwelt.bremen.de

Bohranzeigen:

Geologischer Dienst für Bremen
Tel.: 0421-218 65911
E-Mail: info@gdfb.de
<https://nibis.lbeg.de/Bohranzeige/>

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis:

Silvia Ortmann
Tel.: 0421-361 5485
E-Mail: silvia.ortmann@umwelt.bremen.de

9 Quellenangaben

Grafiken:

Seite 4	:	Sauer/Ortlam
Seite 6	:	IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH
Seite 11	:	GDfB
Seite 12	:	SKUMS
Seite 18	:	EA Geothermie Sass & Mielke

Fotos:

Seite 1	:	Kartengrundlage © GeoInformation Bremen und SKUMS
Seite 3 und 13	:	Kartengrundlage © GeoInformation Bremen
Seite 5 (Bild unten)	:	SKUMS
Seite 5 (Bild oben)		
6 (Bild oben)		
7/8/		
9 (Bild oben)		
14/15/16/		
17/19	:	www.pixabay.com
Seite 9 (Bild unten)	:	König / Uni Bremen
Seite 13	:	© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2023
Seite 20	:	Dr. Karin Kreutzer, BUB
Seite 21	:	www.gartenhaus-gmbh.de/magazin/brunnen-anlegen-im-garten/
Seite 10 und 22	:	SKUMS
Seite 24	:	IWO

10 Impressum

Herausgeber: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Freie Hansestadt Bremen

überarbeitet im Mai 2023

Bearbeiter: Michael Koch
Joachim-Helmut Werner

Mitwirkung: IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für
Wasserforschung gemeinnützige GmbH

Layout: Claudia Castens
Marita Gatzemeier

Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau



**Freie
Hansestadt
Bremen**